

Satzung des CSC Grüner Anker Ostfriesland e.V.

Mit Inkrafttreten dieser Neufassung wird insbesondere der Vereinsname gemäß § 1 geändert von „CSC Grüner Anker Norden e.V.“ in CSC Grüner Anker Ostfriesland e.V.“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Cannabis Social-Club „Grüner Anker“ Ostfriesland.

Er wurde in das Vereinsregister Aurich eingetragen (VR 201-210) und führt den Zusatz "e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Emden. Der Verein wurde am 01.04.2024 mit der Gründungsversammlung errichtet.

CSC Grüner Anker Ostfriesland e.V.

Emsmauerstrasse 3 26721

Emden

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr von der Gründung des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

(1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an die Mitglieder des Vereins zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über Cannabisspezifische Suchtprävention und – Beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau ausschließlich an Vereinsmitglieder oder zugelassene Anbauvereinigungen gemäß CanG. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis.

(3) Der Verein kann mit externen Partnern und Organisationen kooperieren, um Räumlichkeiten, technische Anlagen oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zu erhalten.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand des Vereins kann Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern abschließen, die es ermöglichen, Räumlichkeiten, technische Geräte oder Dienstleistungen für die Produktion von Cannabis, die Abgabestelle und den Transport zu nutzen.

Die Produktion selbst erfolgt ausschließlich durch den Verein. Externe Partner dürfen lediglich unterstützende Dienstleistungen wie Wartung, technische Beratung oder Verpackungsmaterial liefern.

(7) Der Vorstand des Vereins kann Vereinbarungen treffen, bei denen externe Partner die Kosten für die Produktion, die Abgabestelle sowie die Transportkosten übernehmen. Dies ermöglicht es dem Verein, mit minimalem finanziellem Aufwand zu starten und schafft Raum für den Aufbau der Produktion, der Abgabestelle und des Transportwesens. Diese Vereinbarungen tragen in der Anfangszeit dazu bei, die laufenden Betriebskosten zu decken und die nachhaltige Unterstützung durch externe Partner zu sichern. Diese Unterstützung erfolgt vertraglich geregelt, ist zeitlich befristet und enthält keinerlei Mitspracherechte oder wirtschaftliche Beteiligung.“
Eine Beauftragung Dritter mit Anbau oder Verarbeitung von Cannabis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Der Verein verpflichtet sich dazu, die gestundeten Mietkosten und Dienstleistungen, die von externen Partnern erbracht werden, vor etwaigen anderen Investitionen zurückzuführen. Dies stellt sicher, dass die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit des Vereins gewährleistet ist.

(9) Der Verein kann IT-Systeme für interne Zwecke wie Verwaltung, Abrechnung, Warenwirtschaft, etc. sowie die Entwicklung und Pflege seiner Website und App von externen Partnern zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein, Aufnahme in den Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und die nicht Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist sowie Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per elektronischen Weg beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag muss eine Selbstauskunft beigefügt sein, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung vorliegt und ein Nachweis über die Volljährigkeit und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt durch Vorlage eines Lichtbildausweises oder geeigneter amtlicher Dokumente erbracht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Der Verein darf höchstens 500 Mitglieder haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann nach einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Austritt ist frühestens nach drei Monaten der Mitgliedschaft möglich.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mehr hat oder
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Eine Mitarbeit ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirkt.
- (3) Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Mit dieser Beitragsordnung werden das zugrundeliegende Beitragsmodell und die Rahmenbedingungen für den Bezug von Cannabis-Produkten vorgegeben. Die Beitragsordnung muss inhaltlich auf die eigenständige Produktliste verweisen, in der das Sortiment und die zugehörigen Preise definiert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Vergütungsordnung. Der Verein kann die Tätigkeiten der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der aktuellen Vergütungsordnung entlohnen.
- (6) Sollte es trotz größter Sorgfalt zu einem Ernteausfall kommen (z.B. durch Schädlingsbefall oder technischen Defekt) haftet der Verein nicht für die entstandenen Kosten des Ausfalls. Da der Verein kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert arbeitet, sind solche Ausfallkosten von der Gemeinschaft durch Spenden, Sonderumlagen oder eine befristete Preisanpassung auszugleichen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Gründungsmitglieder

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden, und - dem Kassenwart.

Satzung des CSC Grüner Anker Ostfriesland e.V.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Bei Abstimmungen innerhalb des Vereins, insbesondere in der Mitgliederversammlung, besitzt jedes Mitglied – einschließlich der Mitglieder des Vorstands – eine Stimme. Eine besondere Gewichtung von Stimmen findet nicht statt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Zehn Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) ernennen.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss das neue Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt oder das Vorstandsmitglied neu gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, digital oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem und/oder digitalen Wege oder fernmündlich in Textform gefasst werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Fassung von Beschlüssen bezüglich Vereinsangelegenheiten und Beauftragung des Vorstands mit der Umsetzung der Beschlüsse.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch eine Mitgliederversammlung einberufen, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern mindestens 50 % der Gesamtmitglieder zur Abstimmung anwesend sind. Zur Änderung des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereins und sofern diese Satzung es bestimmt, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,

Satzung des CSC Grüner Anker Ostfriesland e.V.

- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Cannabisforschung und -aufklärung.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei/dritteln der abgegebenen Stimmen sofern mindestens 50 % der Gesamtmitglieder zur Abstimmung anwesend sind.

§ 17 Gesetzliche Anpassungen

Der Verein verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen und dementsprechend seine Satzung anzupassen.

§ 18 Mitgliedsmodelle

Einzelheiten zu den Mitgliedschaftsmodellen und den entsprechenden Kostenbeteiligungen finden sich in der Beitragsordnung.

§ 19 Anbauraum

Der Anbauraum muss möglichst steril sein und darf deshalb nur von befugten Personen betreten werden. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften wird der Raum ausschließlich in Schutzkleidung (Einweganzug und Haarnetz) betreten. Über die Befugnis zum Betreten des Anbauraums entscheidet der Vorstand.

§ 20 Präventionsbeauftragter

- (1) Der Vorstand hat zu dem Zweck, einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und seine Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten, einen Präventionsbeauftragten zu ernennen.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erworben hat.

§ 21 Firmengründung

Der Verein ist ermächtigt Firmen im Rahmen der geltenden Gesetze zu gründen.

§ 22 Gründungssatzung

Die Gründungssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.04.2024 beschlossen.

§ 23 Absolute 0 % Toleranz gegenüber Alkohol und anderen illegalen Drogen

Auf Clubgelände und Events gilt Alkoholverbot. Der Verein toleriert kein Mischkonsum von Alkohol oder Drogen.

§ 24 Gründungsmitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder sind eine Gruppe aus 7 natürlichen Personen, die das Original der Vereinssatzung bei der Gründung des Cannabis Social Club Grüner Anker Ostfriesland e.V. am 01.04.2024 unterschrieben haben.
- (2) Kommt es zu Abstimmungen innerhalb des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung), besitzt jedes stimmberechtigte Gründungsmitglied eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Gründungsmitglieder gilt nur so lange, wie auch eine Mitgliedschaft im Verein besteht.
- (4) Wenn ein Gründungsmitglied Teil des Vorstandes ist, verliert es die Stimmberechtigung im Sinne der Gründungsmitglieder und es gelten nur die Stimmrechte des Vorstandes.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung verliert die bisher gültige Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsneufassung,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.08.2025